



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1990

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	23. 11. 1990	Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Bevorzugte Berücksichtigung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1664
2010	23. 11. 1990	Bek. d. Innenministeriums Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1664
2010	23. 11. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Landeszustellungsgesetz (LZG)	1666
203310	19. 11. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 28. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1666
79011	19. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)	1667
79011	24. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)	1667

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizministerium	
16. 11. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Erkelenz	1669
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 11. 1990	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991	1669
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 62 v. 18. 11. 1990	1670
	Nr. 63 v. 19. 11. 1990	1670
	Nr. 64 v. 20. 11. 1990	1670

20021

I.

Bevorzugte Berücksichtigung von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien v. 23. 11. 1990 –
413-81-12/00 – 29/90

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u.
aller Landesministerien v. 5. 4. 1990 (SMBL. NW. 20021) gilt
über den 31. 12. 1990 hinaus bis zu seiner Neuregelung.

– MBl. NW. 1990 S. 1664.

2010

Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 11. 1990 –
I B 2/17-21.125

- 1 Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Italien und Spanien in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, die zentrale Behörde (Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens) sowie Erklärungen zum Übereinkommen sind für jeden Vertragsstaat nachstehend zusammengestellt.
- 2 **Bundesrepublik Deutschland**
 - 2.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 1983 (BGBl. 1982 II S. 1057; BGBl. 1987 II S. 801).
 - 2.2 Zentrale Behörden
 - Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Josef-Straße 167
D-7800 Freiburg
 - Bayern: Regierung der Oberpfalz
in Regensburg
Postfach 322
Emmeramsplatz 8
D-8400 Regensburg
 - Berlin: Landesverwaltungsamt Berlin
Fehrbelliner Platz 1
D-1000 Berlin 2
 - Bremen: Senator für Inneres
Contrescarpe 22-24
D-2800 Bremen
 - Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg
– Justizbehörde –
Drehbahn 36
D-2000 Hamburg 36
 - Hessen: Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1
D-6300 Gießen
 - Niedersachsen: Niedersächsisches
Landesverwaltungsamt
Auestraße 14
Postfach 107
D-3000 Hannover
 - Nordrhein-Westfalen: Regierungspräsident Köln
Zeughausstraße 4-8
D-5000 Köln

- Rheinland-Pfalz: Bezirksregierung Trier
Postfach 1320
D-5500 Trier
- Saarland: Minister des Innern
Bismarckstraße 19
D-6600 Saarbrücken
- Schleswig-Holstein: Innenminister des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 1133
D-2300 Kiel 1.

2.3 Erklärungen zum Übereinkommen

- Nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens:
Das Übereinkommen findet bezüglich der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Ersuchen Anwendung auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen diesen Verfahren die Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Bundesrepublik Deutschland behält sich jedoch vor, in solchen Fällen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens unter Hinweis auf das Fehlen der Gegenseitigkeit zu verweigern.
Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Zustellungen von Schriftstücken, die Steuerordnungswidrigkeiten betreffen.
- Nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens:
Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen in Außenwirtschaftsangelegenheiten (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapital- und Zahlungsverkehr) und für Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.
- Nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens:
Die Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß Schriftstücke, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind und nicht von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet werden, nicht nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens förmlich zugestellt werden können.
- Nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens:
Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter, wenn das Schriftstück einer anderen Person als einem Staatsangehörigen des ersuchenden Staates zuzustellen ist.
- Nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens:
Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Zustellung von Schriftstücken durch die Post in ihrem Hoheitsgebiet.

3 Belgien

- 3.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. November 1982 (BGBl. II S. 1057).
- 3.2 Zentrale Behörde
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
Außenhandel und Zusammenarbeit bei der Entwicklung
2, rue Quatre Bras
B-1000 Brüssel
(Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement/Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking).

3.3 Erklärungen zum Übereinkommen

- Nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens:
Die belgische Regierung erklärt, daß sie sich auf die in Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens enthaltene Bestimmung beruft.

4 Frankreich

4.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. November 1982
(BGBl. II S. 1057; BGBl. 1984 II S. 265).

4.2 Zentrale Behörde:

Ministerium der Auswärtigen Beziehungen
Abteilung für Franzosen im Ausland und Ausländer
in Frankreich
Zwischenabteilung für Übereinkünfte auf Gegenseitigkeit

21 bis, rue La Pérouse
F-75775 Paris Cedex 16

(Ministère des Relations Extérieures
Direction des Français à l'Etranger et des Etrangers
en France Service des Accords de Réciprocité)

4.3 Erklärungen zum Übereinkommen wurden nicht abgegeben.

5 Luxemburg

5.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. November 1982
(BGBl. II S. 1057).

5.2 Zentrale Behörde:

Ministerium der Justiz
18, boulevard Royal
L-Luxemburg

(Ministère de la Justice).

5.3 Erklärungen zum Übereinkommen:

– Nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens:

Das Großherzogtum Luxemburg wird das Übereinkommen auf alle Verfahren über Straftaten, ausgenommen über Steuersachen, anwenden, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit unserer Gerichte fällt.

6 Österreich

6.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. März 1983
(BGBl. II S. 55).

6.2 Zentrale Behörden

6.2.1 für Schriftstücke, die Angelegenheiten des Flüchtlingswesens, des Waffenwesens oder des Fremdenpolizeiwesens betreffen, für das ganze Bundesgebiet:
Bundesministerium für Inneres
Herrngasse
A-1010 Wien;

6.2.2 im übrigen für jedes Bundesland das Amt der Landesregierung, und zwar

- für das Burgenland:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
A-7000 Eisenstadt, Landhaus;
- für das Land Kärnten:
Amt der Kärntner Landesregierung
A-9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1;
- für das Land Niederösterreich:
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
A-1014 Wien, Herrngasse 13;
- für das Land Oberösterreich:
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
A-4020 Linz, Klosterstraße 7;
- für das Land Salzburg:
Amt der Salzburger Landesregierung
A-5010 Salzburg, Chiemseehof;
- für das Land Steiermark:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A-8011 Graz, Hofgasse;
- für das Land Tirol:
Amt der Tiroler Landesregierung
A-6020 Innsbruck, Landhaus;
- für das Land Vorarlberg:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
A-6900 Bregenz, Landhaus;

– für das Land Wien:
Amt der Wiener Landesregierung
A-1082 Wien, Rathaus.

6.3 Erklärungen zum Übereinkommen

– Nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens:

Die Republik Österreich erklärt, daß das Übereinkommen auf der Basis der Gegenseitigkeit auch in Finanz- und Strafsachen angewendet wird.

– Nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens:

Die Republik Österreich erklärt, daß einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter gemäß Artikel 10 Abs. 2 mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, widersprochen wird.

– Nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens:

Die Republik Österreich erklärt, daß eine Zustellung direkt durch die Post auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Schriftstücken

– durch die eine Enteignung ausgesprochen wird,

– die im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung Wehrpflichtiger zum Wehrdienst stehen oder den Empfänger zu militärischen Dienstleistungen oder – sofern es sich um einen österreichischen Staatsbürger handelt – die sein im Ausland gelegenes Eigentum dauernd oder vorübergehend zu militärischen Zwecken heranziehen,

– die einen sich auf die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 gründenden Spruch enthalten,

– die eine Angelegenheit des Waffengesetzes oder des Fremdenpolizeiwesens betreffen, zugelassen wird.

6.4 Im Verhältnis zu Österreich ist im übrigen der deutsch-österreichische Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen zu beachten (vergleiche Nummer 5.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Landesverwaltungszustellungsgesetz – VwV-LVwZG – vom 5. September 1990 – GABl. S. 701).

7 Italien

7.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Februar 1985
(BGBl. II S. 310).

7.2 Zentrale Behörde

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Piazza della Farnesina
I-1-Rom.

7.3 Erklärungen zum Übereinkommen:

– Nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens:

Die italienische Regierung erklärt, daß das Übereinkommen auf Ersuchen bezüglich Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit ihrer Gerichte fällt.

Die italienische Regierung behält sich das Recht vor, Amtshilfeersuchen wegen Fehlens der Gegenseitigkeit nicht anzunehmen.

– Nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens:

Die italienische Regierung erklärt, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf an die italienische Republik gerichtete Ersuchen findet, die sich auf Fragen des Handels mit dem Ausland (Waren- und Dienstleistungsverkehr, Geldgeschäfte und Zahlungen) oder auf Verbote und Einschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen.

8 Spanien

8.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. November 1987
(BGBl. II S. 801)

8.2 Zentrale Behörde

Abteilung Konsularwesen, Ministerium der
Auswärtigen Angelegenheiten

Imperial 9
E-28012 Madrid

(Dirección General de Asuntos Consulares
Ministerio de Asuntos Exteriores).

8.3 Erklärungen zum Übereinkommen

– Nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens:

Der spanische Staat erklärt, daß er der Zustellung
von Schriftstücken durch Konsuln widerspricht,
wenn die Empfänger dieser Schriftstücke nicht
Angehörige des Staates des Konsuls sind.

9 Das Übereinkommen ist bei Zustellungen in die ge-
nannten Staaten anzuwenden. Die Erklärungen sind
zu beachten.

– MBl. NW. 1990 S. 1664.

2010

Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV –
zum Landeszustellungsgesetz (LZG)

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 11. 1990 –
I B 2/17 – 21.125

Mein RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 1 wird Absatz 4 gestrichen und durch fol-
genden Text ersetzt:
(4) Das LZG gilt auch bei Zustellungen im Ausland (§ 14
VwZG Nr. 18 AVV).
2. In Nummer 9 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte
„Gesetz über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. vom 16. Juli
1965 – BGBl. I S. 983 –“ durch die Worte „Zivildienstge-
setz“ ersetzt.
3. In Nummer 16 Abs. 1 werden die Worte „vom 22. Fe-
bruar 1977 – GV. NW. S. 98/SGV. NW. 113)“ durch die
Worte „vom 23. April 1989 – GV. NW. S. 222/SGV. NW.
113 –)“ ersetzt.
4. In Nummer 18 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Anlage
9“ durch die Worte „Anlage 8“ ersetzt.

5. Nummer 18 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a) eingefügt:
(2a) Des weiteren ist der Vertrag vom 31. Mai 1988 zwi-
schen der Bundesrepublik Deutschland und der Repu-
blik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwal-
tungssachen (Anlage zum Gesetz vom 26. April 1990,
BGBl. II S. 357) zu beachten. Dieser Vertrag modifiziert
und ergänzt das Europäische Übereinkommen über die
Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen
im Ausland; er geht diesem im Verhältnis der beiden
Vertragsstaaten zueinander vor.

Schriftstücke in öffentlich-rechtlichen Verfahren der
Verwaltungsbehörden, in österreichischen Verwal-
tungsstraf- und in deutschen Bußgeldverfahren, soweit
sie nicht bei einer Justizbehörde anhängig sind, sowie
in Verfahren vor den österreichischen Gerichten der
Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerich-
ten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit kön-
nen grundsätzlich unmittelbar durch die Post übermit-
telt werden. Wenn es eines Zustellungsnachweises be-
darf, ist das Schriftstück mit eingeschriebenem Brief zu
versenden, gegebenenfalls mit den Vermerken „Eigen-
händig“ oder „Rückschein“.

Ist eine Zustellung unmittelbar durch die Post nicht zu-
lässig (Artikel 10 Abs. 2 des Vertrags), nicht möglich

oder nicht zweckmäßig, so ist um die Zustellung jene
Behörde zu ersuchen, die auf Grund des Abkommens
als zentrale Stelle beiderseitig bestimmt wird. Bezüg-
lich der in Österreich zuständigen Behörden wird auf
das Einführungsschreiben des Bundesministers des In-
nern zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich vom 3. Sep-
tember 1990 (GMBl. S. 546) hingewiesen.

Die in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des
Vertrages zuständigen Stellen sind in der Verordnung
über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr
in Verwaltungssachen mit Österreich vom 10. Juli 1990
(GV. NW. S. 390/SGV. NW. 2010) bestimmt. Danach
nimmt der Regierungspräsident Köln die Aufgabe der
zentralen Stelle für Nordrhein-Westfalen wahr (Arti-
kel 2 Abs. 1 Satz 3, 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags).

6. Nummer 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „diese Vorschrift“ durch
die Worte „§ 14 VwZG in Verbindung mit dieser Ver-
waltungsvorschrift“ ersetzt.
- b) Im vorletzten Satz wird die Zahl „50“ durch die Zahl
„45“ ersetzt.

7. In Nummer 19 Abs. 4 werden die Worte „§ 25 des Bun-
deszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I
S. 243)“ durch die Worte „§ 27 des Bundeszentralregi-
stergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
21. September 1984 (BGBl. I S. 1230)“ ersetzt.

8. Die Anlage 8 entfällt; Anlage 9 wird Anlage 8.

9. Die Anlage 8 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 1 wird nach dem Wort „Italien“ ange-
fügt:
„Spanien am 1. November 1987 BGBl. II S. 801.“
- b) In Nummer 2 wird folgender Spiegelstrich 4 ange-
fügt:
– Die Bekanntmachung des Innenministeriums
über den Geltungsbereich des Europäischen Über-
einkommens über die Zustellung von Schriftstük-
ken in Verwaltungssachen im Ausland vom 23. 11.
1990 (MBl. NW. S. 1664/SMBl. NW. 2010) enthält
die zentralen Behörden der Vertragsstaaten sowie
die von den Vertragsstaaten abgegebenen Erklä-
rungen.

– MBl. NW. 1990 S. 1666.

203310

28. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4200 – 4.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.31.14 – 1/90 –
v. 19. 11. 1990

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarif-
vertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft-
wagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekannt-
gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBl. NW.
203310) geändert und ergänzt worden ist, geben wir be-
kannt:

28. Änderungstarifvertrag
vom 18. April 1989
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 des zuletzt durch den 27. Änderungstarifvertrag vom 5. Juli 1988 geänderten Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 erhält die folgende Fassung:

Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers von der Dienststelle von 12 bis 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird jedoch einheitlich eine Kürzung um eine halbe Stunde vorgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1989

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert und ergänzt:

In Nummer 5. werden der dritte und vierte Unterabsatz durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Vorschrift in Satz 2 ist eine Ausnahmenvorschrift zu der in Satz 1 getroffenen allgemeinen Regelung. Danach ist ausnahmsweise keine Kürzung der Arbeitszeit um eine Mittagspause vorzunehmen, wenn der Kraftfahrer in der Zeit von 12 bis 14 Uhr ununterbrochen aus dienstlichen Gründen von seiner Dienststelle abwesend war, oder eine eintägige Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden dauert (weil in dieser Zeit im allgemeinen auch die Zeit von 12 bis 14 Uhr mit erfaßt sein wird). Dagegen ist die Arbeitszeit der Personenkraftwagenfahrer bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden Dauer einheitlich um eine halbe Stunde zu kürzen; dies gilt auch dann, wenn die länger als 12 Stunden dauernde eintägige Dienstreise die Abwesenheit des Fahrers von 12 bis 14 Uhr beinhaltet. Im Rahmen der Gesamtpauschalierung wird hierbei vorausgesetzt, daß bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden Dauer auch eine entsprechende Pause stattgefunden hat.

– MBl. NW. 1990 S. 1666.

79011

Vorschrift

über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 11. 1990 – III A 3 15-30-00.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 8. 1983 (SMBl. NW. 79011) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der erste Absatz wie folgt geändert:

Diese Vorschrift gilt für die bebauten landeseigenen Grundstücke, die für Verwaltungszwecke der

- unteren Forstbehörden
- Jugendwaldheime
- Landesanstalt für Forstwirtschaft
- Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Bonn

benutzt werden.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

Hausverwaltende Dienststellen sind:

Die unteren Forstbehörden (Forstämter) für Hochbauten der unteren Forstbehörden und der Jugendwaldheime (Kap. 10 280), die höhere Forstbehörde in Bonn für Hochbauten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Kap. 10 111),

die Landesanstalt für Forstwirtschaft für Hochbauten der Landesanstalt für Forstwirtschaft (Kap. 10 270).

3. In Nummer 3.2 wird der zweite Absatz wie folgt geändert:

Sofern durch derartige Ereignisse und die Maßnahmen zur Schadenbeseitigung die Funktionsfähigkeit einer Dienststelle der Landesforstverwaltung beeinträchtigt wird, ist außerdem unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle zu berichten.

4. In Nummer 5.31 wird der zweite Satz wie folgt geändert:

Die Ermittlung und Festsetzung der marktüblichen Miete für Landesmietwohnungen der Landesforstverwaltung obliegt der jeweiligen vorgesetzten Dienststelle.

5. In Nummer 5.4 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die gewerbliche Nutzung von Wohnraum bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle.

– MBl. NW. 1990 S. 1667.

79011

Vorschrift

über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 11. 1990 – III A 3 15-00-00.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1981 (SMBl. NW. 79011) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- 2 Verwaltung des Grundbesitzes
 - 2.3 Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster
- 3 Sicherung des Grundbesitzes
 - 3.1 Überprüfung von Grundstücksgrenzen
 - 3.4 Beseitigung von Abmarkungsmängeln
- 4 Grundstücksverkehr
 - 4.7 Grundstücksverkehr bei Flurbereinigungsverfahren
 - 4.8 Abwicklung der Verträge
 - 4.9 Auswirkung der Flächenänderung.

2. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

2.3 Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster

Das Forstamt hat über den von ihm verwalteten Grundbesitz Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte zur Verfügung zu halten.

Die Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind nach Gemarkungen und Flurnummern geordnet in Kartenschränken und Kartenmappen aufzubewahren. Das Forstamt hat dafür zu sorgen, daß bei Veränderungen des Grundbesitzes und des Liegenschaftskatasters die Auszüge unverzüglich ergänzt bzw. berichtigt werden. Bei kleineren Veränderungen kann die Berichtigung zunächst durch das Forstamt erfolgen. In allen anderen Fällen sind neue Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte zu beschaffen.

3. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Überprüfung von Grundstücksgrenzen
Die Feststellung, Abmarkung und Kartierung der Grenzen im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung ist in Nummer 4 des RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBl. NW. 79030) geregelt.
4. In Nummer 3.41 wird der zweite Absatz wie folgt geändert:
Eine Abmarkung im Sinne des § 18 des Vermessungs- und Katastergesetzes hat nur durch das Amt für Agrarordnung, durch das Katasteramt oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu erfolgen.
5. In Nummer 3.42 wird der dritte Absatz wie folgt geändert:
Bevor das Katasteramt oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Vermessungsarbeiten beauftragt wird, ist bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW als Koordinationsstelle anzufragen, ob die Maßnahmen durch das Amt für Agrarordnung zeitgerecht durchgeführt werden können.
6. In Nummer 3.42 wird im zweiten und vierten Absatz die Formulierung „Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen“ durch die Formulierung „Abmarkung von Grundstücksgrenzen“ ersetzt.
7. In Nummer 4.22 lautet die neue Überschrift „Liegenschaftskataster“.
8. In Nummer 4.24.1 wird im dritten Absatz die Formulierung „gutachterliche Stellungnahme“ durch die Formulierung „Auskunft“ ersetzt.
Das in Klammern angeführte Beispiel wird gestrichen.
9. In Nummer 4.25.3 wird der erste Absatz wie folgt geändert:
Bezüglich der Notar- und Gerichtskosten ist die Kostenordnung - KostO - vom 28. Juli 1957 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082), maßgebend. Nach § 144 (1) KostO ermäßigen sich bei Grunderwerbsgeschäften des Landes die Gebühren der Notare in bestimmten Fällen. Der Ermäßigungssatz ist abhängig von der Höhe des Geschäftswertes.
10. In Nummer 4.45.1 wird im vierten Absatz der 2. Satz wie folgt ergänzt:
Er soll wegen des Verzichtes des Landes auf eine Submission mindestens 10% über dem Mindestwert liegen; hiervon ausgenommen ist der freihändige Verkauf von zum öffentlichen Straßenbau benötigten Grundstücken.
11. In Nummer 4.45.2 wird im letzten Satz vor das Wort „Entgelt“ das Wort „jährliches“ eingefügt.
12. In Nummer 4.5 wird der Klammerinhalt des ersten Absatzes wie folgt geändert:
(Nr. 4.3 und Nr. 4.4)
13. Nummer 4.5 wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:
Vorgenannte Bestimmungen gelten auch für den freiwilligen Landtausch nach §§ 103 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).
14. Nach Nummer 4.6 wird als neue Nummer 4.7 eingefügt:
4.7 Grundstücksverkehr bei Flurbereinigungsverfahren
Als grundbesitzverwaltende Dienststelle nimmt das Forstamt in Flurbereinigungsverfahren die Eigentümerinteressen für seine in Nr. 1 der GRU 81 beschriebene forstbetriebliche Betriebsfläche wahr. Einer besonderen Bevollmächtigung bedarf es hierzu nicht.
Bei Kenntnisnahme über die Einbeziehung landeseigener Flächen in ein Flurbereinigungsverfahren hat das Forstamt die höhere Forstbehörde zu unterrichten.
Über das Ergebnis der Aufklärung der Beteiligten vor Anordnung der Flurbereinigungsverfahren (Einleitung) nach § 5 FlurbG hat das Forstamt der höheren Forstbehörde zu berichten. Dabei ist insbesondere Stellung zu beziehen zu Art, Umfang und Zweckmäßigkeit der für landeseigene Flächen geplanten Maßnahmen sowie zur Höhe der damit verbundenen Kosten.
In der Anhörung der Teilnehmer vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (Planwunschtermin) nach § 57 FlurbG trägt das Forstamt seine Wünsche für die Abfindung vor. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze für den Erwerb von Grundstücken (Nr. 4.11) sowie für die Veräußerung von Grundstücken (Nr. 4.12) zu beachten. Die einzubringenden Wünsche sind vorab unter Vorlage geeigneter Unterlagen mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.
Erklärungen zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 FlurbG bedürfen der vorherigen Zustimmung der höheren Forstbehörde. Hierbei ist die Ladungsfrist nach § 59 Abs. 2 FlurbG zu beachten.
15. Aufgrund der Einfügung der Nummer 4.7 neu ändern sich nachfolgende Nummern:
Nummer 4.7 (alt) wird zu Nummer 4.8
Nummer 4.8 (alt) wird zu Nummer 4.9
Nummer 4.81 (alt) wird zu Nummer 4.91
Nummer 4.82 (alt) wird zu Nummer 4.92
Nummer 4.83 (alt) wird zu Nummer 4.93
16. In Nummer 5.3 und Nummer 6.4 ist Nummer 2.5 durch Nummer 2.8 zu ersetzen.
17. In Nummer 6.2 wird als Absatz 2 eingefügt:
Für die Bewertung von Rechten an Grundstücken Dritter ist Nr. 4.24.1 sinngemäß anzuwenden. Der Gutachterausschuß oder eine andere sachkundige Stelle ist nur dann einzuschalten, wenn ein Wert des Rechts angenommen werden kann, der höher liegt als die durch die Begutachtung entstehenden Kosten.
Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
18. In Nummer 8.3 wird der zweite Absatz wie folgt geändert:
Im Falle der Löschung eines Rechtes des Landes an Grundstücken Dritter ist neben dem Entgelt für die Aufgabe des Rechtes eine Kostenpauschale von 200 DM zu vereinbaren und beim Grundstückserwerbstitel in Einnahme nachzuweisen.

II.

Justizministerium

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Erkelenz**

Bek. d. Justizministeriums v. 16. 11. 1990 -
5413 E - I B. 231

Bei dem Amtsgericht Erkelenz ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Erkelenz mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Erkelenz

Kenn-Nummer: 37

- MBl. NW. 1990 S. 1669.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 1991**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 15. 11. 1990

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991 mit den Anlagen in der Zeit

T. vom 19. Dezember 1990 bis 3. Januar 1991

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 294, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 15. November 1990

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1990 S. 1669.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 62 v. 16. 11. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2120	25. 9. 1990	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie	582
2124			
786 29	23. 10. 1990	Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NW) Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 14. September 1990 Datum der Bekanntmachung: 16. November 1990	584 585

- MBL NW. 1990 S. 1670.

Nr. 63 v. 19. 11. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
221	27. 9. 1990	Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen (Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen - ArchivBO NW)	587

- MBL NW. 1990 S. 1670.

Nr. 64 v. 20. 11. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7125	17. 10. 1990	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung - KUO)	592
7125	17. 10. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	593

- MBL NW. 1990 S. 1670.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569